



An die Gemeinden
von Appenzell Ausserrhoden

Peter Federer
Sachbearbeiter
Tel. +41 71 353 65 29
peter.federer@ar.ch

Herisau, 7. August 2020

Einführung Emissionsmessungen bei Holzheizkesseln bis 70 kW

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Änderung der Luftreinhalte-Verordnung vom 1. Juni 2018 wurde die Emissionsmesspflicht auch für Holzheizkessel, die als Zentralheizung dienen, eingeführt. Nachdem noch verschiedene Punkte auf Bundesebene geklärt wurden und genügend Ausbildungsplätze für die Feuerungskontrolleure geschaffen wurden, sollen die Messungen der Holzheizkessel mit der Heizperiode 2020/2021 gestartet werden. Die im Kanton tätigen Feuerungskontrolleure, die bisher im Auftrag der Gemeinden die Feuerungskontrolle an den Öl- und Gasfeuerungen durchführten, sind befähigt und bereit, auch die Emissionsmessung an den Holzheizkesseln bis 70 kW durchzuführen.

Die neue Messpflicht gilt nicht für Kachelöfen oder andere Zimmeröfen¹ sowie Holzkochherde. Diese sollen wie bisher durch die beauftragten Kaminfeger im Rahmen der Reinigung kontrolliert werden.

Die neue Feuerungskontrolle für Holzheizkessel kann durch die Gemeinden analog der Öl- und Gasfeuerungskontrolle organisiert werden. Dabei sind Gasfeuerungen und Holzheizkessel alle 4 Jahre zu messen, Ölfeuerungen alle 2 Jahre. Da der Zeitaufwand für die Messung der Holzheizkessel deutlich grösser ist als bei der Öl- und Gasfeuerungen, ist mit deutlich höheren Kosten für die Besitzer der Feuerungen zu rechnen. Die Gebührenhöhe ist gemäss dem Gebührentarif für die Feuerungskontrolle nach Aufwand zu berechnen. Die Feuerungskontrolleure haben entsprechend dem Zeitaufwand und den Amortisationskosten für das spezielle Messgerät einen Gebührenrahmen von rund Fr. 300.- ermittelt.

Wir sind uns bewusst, dass die neue Kontrolle und auch deren Kosten zu Diskussionen führen werden. Wir wollen die Gemeinden nach Kräften bei der Umsetzung der neuen Vorschrift unterstützen.

Als erste Unterstützung für die Organisation der Feuerungskontrolle haben wir unsere Vollzugshilfen und Vorlagen (siehe Beilagen) überarbeitet. Dabei haben wir die Erfahrungen der Feuerungskontrolleure sowie die gesetzlichen Änderungen berücksichtigt.

¹ Kachel-, Schweden-, Speicheröfen, Kamineinsätze und Cheminées



Für die Organisation und Durchführung sollten die Verträge mit dem Feuerungskontrolleur angepasst werden. Bitte nehmen Sie mit dem Feuerungskontrolleur Ihrer Gemeinde Kontakt auf.

Unsere Mitarbeitenden Peter Federer (Abteilungsleiter Luft und Boden, 071 353 65 29) und Marlene Rüegg (Sachbearbeiterin gewerbliche Emissionen und Feuerungskontrolle, 071 353 66 12) stehen Ihnen für Unterstützung und Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Karlheinz Diethelm, Amtsleiter

Beilagen:

- Vollzugshilfe Feuerungskontrolle
- Mustervertrag für die amtliche Feuerungskontrolle bei Öl-, Gas- und Holzfeuerungen
- Textbausteine für die Baubewilligung von Öl-, Gas- und Holzfeuerungen
- Muster Informationsschreiben an die Anlagenbetreiber "Information zur neuen Messpflicht bei Holzheizkessel"
- Cercl'Air Empfehlung Nr. 31n: Emissionsüberwachung Holzheizkessel und Restholzessel bis 70 kW_{FWL}
- Cercl'Air Empfehlung Nr. 31o: Emissionsüberwachung Einzelraumfeuerungen bis 70 kW_{FWL} für feste Brennstoffe

Die Beilagen sind auch auf der Webseite des Amtes für Umwelt www.ar.ch/afu unter "Luftreinhaltung" - "Feuerungen Bewilligung und Kontrolle" – "Vollzugshilfen für Gemeinden" abrufbar.

Zur Kenntnis:

- Amtliche Feuerungskontrolleure in Appenzell Ausserrhoden

Ø AfU, MRü